

19. Gesetz vom 30. Jänner 2008, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 geändert wird

20. Gesetz vom 30. Jänner 2008, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird

19. Gesetz vom 30. Jänner 2008, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, LGBL. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 67/2006, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7 und 8 haben zu lauten:

„§ 7

Wahlrecht

(1) Zur Wahl des Gemeinderates und zur Wahl des Bürgermeisters wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist, spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag zu beurteilen.

§ 8

Wählbarkeit

(1) In den Gemeinderat wählbar sind alle nach § 7 wahlberechtigten Personen, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, ist in den Gemeinderat nur unter der weiteren Voraussetzung wählbar, dass er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(2) Zum Bürgermeister wählbar sind alle nach Abs. 1 wählbaren Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die nicht innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Wahltag ihres Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes verlustig erklärt wurden.“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 12 haben zu lauten:

„(2) Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden können nur Personen sein, die in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, nach § 8 Abs. 1 in den Gemeinderat wählbar sind. Mitglieder der Bezirkswahlbehörden können nur Personen sein, die in einer Gemeinde des betreffenden Bezirkes nach § 8 Abs. 1 in den Gemeinderat wählbar sind. Der Vorsitzende der Bezirkswahlbehörde und sein Stellvertreter müssen ihren Hauptwohnsitz nicht in einer Gemeinde des betreffenden Bezirkes haben.

(3) Das Amt eines Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme und Ausübung jede Person, die nach § 8 Abs. 1 in den Gemeinderat wählbar ist, verpflichtet ist. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Vorliegen eines gerechtfertigten Entschuldigungsgrundes.“

3. Der Abs. 2 des § 15 wird durch folgende neue Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Weiters kann die Gemeindevahlbehörde eine Sonderwahlbehörde für die Erfassung der Briefwähler (§§ 54b und 54c Abs. 1) bilden. Wenn dies aufgrund der Anzahl der zu erwartenden Wahlkarten erforderlich scheint, können auch mehrere solche Sonderwahlbehörden gebildet werden.

(3) Die Sonderwahlbehörden nach den Abs. 1 und 2 bestehen aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Leiter der Sonderwahlbehörde und drei Beisitzern. Die Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden obliegt dem Bürgermeister.“

4. Nach § 15 wird folgende Bestimmung als § 15a eingefügt:

„§ 15a

Festlegung von Aufgaben der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörden

(1) Die Gemeindevahlbehörde kann, sofern sie die Erfassung der Briefwähler (§§ 54b und 54c Abs. 1) und die Auswertung der Wahlkarten nicht selbst durchführt, spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag beschließen,

dass im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Wahlbehörden und unter Berücksichtigung der Anzahl der zu erwartenden Wahlkarten

a) die Aufgabe der Erfassung der Briefwähler einer Sonderwahlbehörde oder mehreren Sonderwahlbehörden oder in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln auch einer Sprengelwahlbehörde oder mehreren Sprengelwahlbehörden zugewiesen wird sowie

b) in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln eine Sprengelwahlbehörde oder mehrere Sprengelwahlbehörden die von den Briefwählern übermittelten Wahlkuverts in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehen haben (§ 54c Abs. 2).

(2) Die Gemeindevahlbehörde hat festzulegen, wie die Wahlkarten auf die Wahlbehörden nach Abs. 1 lit. a und b aufzuteilen sind.

(3) Die Gemeindevahlbehörde hat ihre Beschlüsse nach den Abs. 1 und 2 unverzüglich durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.“

5. Im Abs. 1 des § 19 wird im ersten Satz die Wortfolge „der in der Gemeinde Wahlberechtigten“ durch die Wortfolge „der nach § 8 Abs. 1 in den Gemeinderat wählbaren Personen“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 19 wird die Wortfolge „der in einer Gemeinde des Bezirkes Wahlberechtigten“ durch die Wortfolge „der in einer Gemeinde des Bezirkes nach § 8 Abs. 1 in den Gemeinderat wählbaren Personen“ ersetzt.

7. Im Abs. 1 des § 22 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter müssen nach § 8 Abs. 1 in den Gemeinderat wählbar sein.“

8. Im Abs. 1 des § 23a wird im zweiten Satz das Zitat „BGBI. I Nr. 90/2003“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 28/2007“ ersetzt.

9. Der Abs. 2 des § 23a hat zu lauten:

„(2) In die Gemeindevählerevidenz für sonstige Unionsbürger sind alle Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind, von Amts wegen einzutragen.“

10. Im Abs. 3 des § 33 wird das Zitat „im § 53 Abs. 2 und § 54“ durch das Zitat „in den §§ 53 Abs. 2, 54 und 54a Abs. 1“ ersetzt.

11. Der Abs. 1 des § 34 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde haben Wahlberechtigte, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag nicht möglich ist, ihr Wahlrecht im zuständigen Wahllokal auszuüben, sofern sie nicht nach § 34a die Ausstellung einer Wahlkarte zum Zweck der Ausübung des Wahlrechtes im Weg der Briefwahl beantragen.“

12. Nach § 34 wird folgende Bestimmung als § 34a eingefügt:

„§ 34a

Ausstellung einer Wahlkarte für Briefwähler

(1) Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihr Wahlrecht im zuständigen Wahllokal auszuüben, können, sofern sie nicht nach § 34 Abs. 1 die Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde beantragt haben, die Ausstellung einer Wahlkarte zur Ausübung des Wahlrechtes im Weg der Briefwahl beantragen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder am fünften Tag vor dem Wahltag mündlich bei der Gemeinde zu stellen. Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Wahlkarte ist nach dem Muster der Anlage 1 als Briefumschlag herzustellen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich. Wahlkarten für die engere Wahl des Bürgermeisters sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.

(4) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Antragsteller neben der Wahlkarte auch ein Wahlkuvert und je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters auszufolgen. Findet nur die Wahl des Gemeinderates oder nur die Wahl des Bürgermeisters statt, so ist dem Antragsteller neben dem Wahlkuvert nur der amtliche Stimmzettel für die betreffende Wahl auszufolgen. Die amtlichen (der amtliche) Stimmzettel und das Wahlkuvert sind in die Wahlkarte zu legen, die sodann unverschlossen dem Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu übersenden bzw. zu übergeben ist. Der Antragsteller hat die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten, amtliche Stimmzettel oder Wahlkuverts darf kein Ersatz ausgefolgt werden.

(5) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben, so ist der Antragsteller hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse des Antragstellers bekannt ist.

(6) Die Gemeinde hat die Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten, die ihr Wahlrecht im Weg der Briefwahl ausüben wollen, mit der Zahl des Wahlsprengels und des Wählerverzeichnisses in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen und im Wählerverzeichnis beim betreffenden Wahlberechtigten in der Spalte ‚Anmerkung‘ das Wort ‚Briefwahl‘ einzutragen. Das Verzeichnis ist gleichzeitig mit den bei der Gemeinde eingelangten Wahlkarten der Briefwähler der (den) für die Erfassung der Stimmen der Briefwähler zuständigen Wahlbehörde(n) zu übergeben.

(7) Wahlberechtigte, die in einem Verzeichnis nach Abs. 6 eingetragen sind, dürfen ihr Wahlrecht nur im Weg der Briefwahl oder unter Vorlage der Wahlkarte vor der Wahlbehörde ausüben, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.“

13. Im Abs. 3 des § 37 wird im ersten Satz das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

14. Im Abs. 1 des § 39 wird im zweiten Satz das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

15. Im Abs. 3 des § 39 wird die Wortfolge „des elften Tages“ durch die Wortfolge „des 13. Tages“ ersetzt.

16. Im Abs. 2 des § 41 wird im ersten Satz das Wort „zehnten“ jeweils durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

17. Im Abs. 3 des § 41 wird im ersten Satz die Wortfolge „des elften Tages“ durch die Wortfolge „des 13. Tages“ und im sechsten Satz das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

18. Im Abs. 1 des § 42 wird im dritten Satz das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

19. Im Abs. 1 des § 43 wird im ersten Satz das Wort „neunten“ durch das Wort „elften“ ersetzt.

20. Im Abs. 3 des § 43 wird im ersten und im zweiten Satz jeweils das Wort „neunten“ durch das Wort „elften“ ersetzt.

21. Im Abs. 1 des § 45 wird im ersten Satz das Wort „achten“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.

22. Im Abs. 2 des § 45 wird im siebten Satz das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

23. Im Abs. 2 des § 49 wird im vierten Satz der Ausdruck „Anlage 1“ durch den Ausdruck „Anlage 2“ ersetzt.

24. Im Abs. 3 des § 49 wird im dritten Satz der Ausdruck „Anlage 2“ durch den Ausdruck „Anlage 3“ ersetzt.

25. Im § 52 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 angefügt:

„(8) Ein Wähler, bei dem im Wählerverzeichnis die Anmerkung ‚Briefwahl‘ enthalten ist, darf zur Wahl nur zugelassen werden, wenn er die ihm ausgefolgte Wahlkarte vorlegt. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen, mit einer laufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift beizuschließen. Sodann hat der Wahlleiter der Wahlkarte die (den) amtlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen und dem Wähler auszufolgen. Hat der Wähler den amtlichen Stimmzettel oder das Wahlkuvert nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm ein amtlicher Stimmzettel bzw. ein Wahlkuvert auszufolgen und dieser Vorgang im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Im Übrigen sind die Abs. 1 bis 7 anzuwenden.“

26. Nach § 54 werden folgende Bestimmungen als §§ 54a bis 54d angefügt:

„§ 54a

Vorgang bei der Briefwahl

(1) Das Wahlrecht kann von Wählern, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die Gemeinde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Wähler der Wahlkarte die (den) amtlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen, die (den) amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, die (den) ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er die (den) amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg an die Gemeinde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung müssen die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt des Zurücklegens des Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorgehen.

(3) Die Gemeinde hat auf der bei ihr eingelangten Wahlkarte den Tag des Einlangens festzuhalten (Eingangsstempel), bei den Namen der Wähler, deren Wahlkarten eingelangt sind, im besonderen Verzeichnis (§ 34a Abs. 6) das Einlangen der Wahlkarte durch Abhaken und dergleichen zu vermerken und die Wahlkarten bis zur Übergabe an die für die Erfassung der Briefwähler zuständige(n) Wahlbehörde(n) amtlich unter Verschluss zu verwahren.

§ 54b

Behandlung der Wahlkarten

(1) Am Wahltag oder, wenn die Gemeindewahlbehörde dies wegen der großen Anzahl an Wahlkarten beschließt, bereits am Tag vor dem Wahltag sind das be-

sondere Verzeichnis (§ 34a Abs. 6) und die Wahlkarten dem Wahlleiter der für die Erfassung der Briefwähler zuständigen Wahlbehörde zu übergeben.

(2) Die zuständige Wahlbehörde nach Abs. 1 hat das rechtzeitige Einlangen der Wahlkarten im Postweg, die Unversehrtheit des Verschlusses der Wahlkarten und die eidesstattlichen Erklärungen auf den Wahlkarten zu prüfen.

(3) Wahlkarten dürfen in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen werden, wenn

- a) die Wahlkarte nicht im Postweg an die Gemeinde übermittelt wurde,
- b) die Wahlkarte nicht verschlossen ist,
- c) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
- d) die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
- e) die Wahlkarte nicht spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bei der Gemeinde eingelangt ist.

(4) Die zuständige Wahlbehörde nach Abs. 1 hat die nicht in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehenden Wahlkarten mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Auf den verspätet eingelangten Wahlkarten sind Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die Gründe für die Nichteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Die zuständige Wahlbehörde nach Abs. 1 hat die in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehenden Wahlkarten sodann zu öffnen, die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen und ungeöffnet in ein Behältnis zu legen. Der Name des Wählers, dessen Wahlkuvert in das Behältnis gelegt wird, ist von einem Beisitzer der Wahlbehörde unter fortlaufender Zahl und mit Beisetzung der auf der Wahlkarte aufscheinenden Zahl des Wählerverzeichnisses in ein Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die Wahlkarten sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlakt anzuschließen.

§ 54c

Auswertung der Wahlkarten

(1) Eine Wahlbehörde, die die Briefwähler nur zu erfassen hat, hat das Behältnis, in dem sich die ungeöffneten Wahlkuverts befinden, zu verschließen und unter sicherem Verschluss zu verwahren. Der Wahlleiter der für die Erfassung der Briefwähler zuständigen Wahlbehörde hat sich nach der Beendigung ihrer Tätigkeit oder, wenn die Erfassung bereits am Tag vor dem Wahltag erfolgt, rechtzeitig vor dem Ende der Wahlzeit am Wahltag, zur Gemeindevahlbehörde, in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln zu der (den) von der Gemeindevahlbehörde bestimmten Sprengelwahlbehörde(n),

zu begeben und dieser (diesen) das verschlossene Behältnis unter Angabe der Anzahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu übergeben. Die Gemeindevahlbehörde bzw. die Sprengelwahlbehörde hat die Unversehrtheit des Verschlusses des Behältnisses zu prüfen, das Behältnis zu öffnen, die Wahlkuverts zu entnehmen und diese ungeöffnet in die allgemeine Wahlurne zu legen. Dieser Vorgang ist unter Gegenzeichnung durch den Leiter der für die Erfassung der Briefwähler zuständigen Wahlbehörde in der Niederschrift festzuhalten. Im Abstimmungsverzeichnis der Gemeindevahlbehörde bzw. der Sprengelwahlbehörde ist die Anzahl der vom Wahlleiter der für die Erfassung der Briefwähler zuständigen Wahlbehörde übergebenen Wahlkuverts, die im verschlossenen Behältnis enthalten waren, festzuhalten.

(2) Eine Wahlbehörde (Wahlbehörden), die die Briefwähler zu erfassen und zudem das Wahlergebnis der Briefwähler zu ermitteln hat (haben), hat (haben) am Wahltag nach Maßgabe des 6. Abschnittes weiter vorzugehen.

§ 54d

Besonderheiten bei der Auswertung durch mehrere Wahlbehörden

Haben nach der Erfassung der Briefwähler durch eine Wahlbehörde nach § 15a Abs. 1 lit. a mehrere Wahlbehörden die von den Briefwählern übermittelten Wahlkuverts in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehen, so ist das besondere Verzeichnis (§ 34a Abs. 6) entsprechend zu vervielfältigen bzw. sind entsprechend viele zu verschließende Behältnisse zu verwenden.“

27. Im Abs. 3 des § 65 werden in der lit. f der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als lit. g angefügt:

„g) die Wahlkarten.“

28. Im § 65 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Die für die Erfassung der Briefwähler bestimmte(n) Wahlbehörde(n) hat (haben) ihren Wahlakt (ihre Wahlakten) unverzüglich und verschlossen der Gemeindevahlbehörde zu übersenden. Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das besondere Verzeichnis (§ 34a Abs. 6),
- b) das Abstimmungsverzeichnis,
- c) nach nichteinbezogenen und einbezogenen Wahlkarten getrennt die Wahlkarten.“

29. Im Abs. 1 des § 71 wird im ersten Satz das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

30. Im Abs. 3 des § 71 wird im vierten Satz der Ausdruck „Anlage 3“ durch den Ausdruck „Anlage 4“ ersetzt.

31. Die Anlage 1 hat zu lauten:

Anlage 1 (Rückseite)

Priority
Airmail

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required
Nicht frei machen

Reply Paid
Antwortsendung
Austria / Österreich

WAHLKARTE

Gemeindevahlbehörde XXXXX

AUSTRIA

32. Die bisherigen Anlagen 1, 2 und 3 erhalten die Bezeichnungen „Anlage 2“, „Anlage 3“ und „Anlage 4“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

20. Gesetz vom 30. Jänner 2008, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Innsbrucker Wahlordnung 1975, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 66/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Die Wahlberechtigten haben, sofern sie nicht im Besitz einer Wahlkarte sind oder bettlägerig sind und fristgerecht ein Ansuchen nach § 24a Abs. 2 gestellt haben, das Wahlrecht in dem Sprengel auszuüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.“

2. Der Abs. 4 des § 6 hat zu lauten:

„(4) Die Hauptwahlbehörde hat spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag mindestens je eine Sonderwahlbehörde

a) für die Ausübung des Wahlrechtes durch bettlägerige Wähler und

b) für die Erfassung der Briefwähler und, wenn die Hauptwahlbehörde dies gesondert beschließt, auch für die Auswertung der von den Briefwählern übermittelten Umschläge

zu bilden. Bei Bedarf hat die Hauptwahlbehörde mehrere Sonderwahlbehörden nach lit. a bzw. lit. b zu bilden. Die Sonderwahlbehörden bestehen aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden (Stellvertreter) und mindestens drei Beisitzern. Auf die Sonderwahlbehörden sind die für die Sprengelwahlbehörden geltenden Vorschriften des zweiten Abschnittes sinngemäß anzuwenden.“

3. Der Abs. 6 des § 6 hat zu lauten:

„(6) Für das gesamte Stadtgebiet ist eine Hauptwahlbehörde zu bilden. Sie führt die Aufsicht über die

anderen Wahlbehörden. Ihr obliegt die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprengel, die Festlegung der Wahlzeit und der Wahllokale sowie die Festlegung der Aufgaben der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörden nach § 6a.“

4. Nach § 6 werden folgende Bestimmungen als §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

(1) Die Hauptwahlbehörde hat für den Fall, dass mehrere Sonderwahlbehörden nach § 6 Abs. 4 lit. a gebildet werden, für jede dieser Sonderwahlbehörden den Bereich festzulegen, in dem sie ihre Tätigkeit auszuüben hat. Die Hauptwahlbehörde hat weiters festzulegen, welche Sprengelwahlbehörde(n) die vor der (den) Sonderwahlbehörde(n) nach § 6 Abs. 4 lit. a abgegebenen Stimmen auszuwerten hat.

(2) Die Hauptwahlbehörde hat weiters festzulegen, ob die Sonderwahlbehörde(n) nach § 6 Abs. 4 lit. b nur die Briefwähler zu erfassen oder auch die von diesen übermittelten Umschläge auszuwerten hat (haben).

(3) Die Hauptwahlbehörde hat, sofern die Sonderwahlbehörde(n) nach § 6 Abs. 4 lit. b nur die Briefwähler zu erfassen hat (haben), schließlich festzulegen, welche Sprengelwahlbehörde(n) die von den Briefwählern übermittelten Umschläge auszuwerten hat (haben) und, wenn mehrere Sprengelwahlbehörden mit der Auswertung betraut werden, wie die Wahlkarten auf diese aufzuteilen sind.

§ 6b

Kundmachung von Beschlüssen der Hauptwahlbehörde

Der Stadtmagistrat hat Beschlüsse der Hauptwahlbehörde nach § 6 Abs. 4 und § 6a unverzüglich öffentlich kundzumachen.“

5. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

(1) Zum Vorsitzenden einer Wahlbehörde oder zu dessen ständigem Vertreter oder Stellvertreter können nur Personen bestellt werden, die nach § 3 der Tiroler Landtagswahlordnung 2002, LGBl. Nr. 91, in der jeweils geltenden Fassung zum Landtag wählbar sind.

(2) Die Hauptwahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter, der rechtskundig sein muss, als Vorsitzendem und acht Beisitzern. Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde hat der Bürgermeister einen Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder der Hauptwahlbehörde dürfen keiner anderen Wahlbehörde angehören.

(3) Zwei Beisitzer der Hauptwahlbehörde müssen Richter des Dienst- oder Ruhestandes sein; diese Beisitzer und ihre Ersatzmänner sind vom Bürgermeister auf Vorschlag des Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck zu bestellen. Der Gemeinderat hat aus dem Kreis der nach § 14 in den Gemeinderat wählbaren Personen die übrigen sechs Beisitzer der Hauptwahlbehörde und deren Ersatzmänner unter Beachtung der zahlenmäßigen Stärke der im Gemeinderat vertretenen Parteien zu berufen.

(4) Unter Berücksichtigung der zahlenmäßigen Stärke der im Gemeinderat vertretenen Parteien hat der Gemeinderat die Zahl der Beisitzer der Gemeindevahlbehörde, der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörden sowie deren Verteilung auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien festzusetzen. Die Beisitzer und ihre jeweiligen Ersatzmänner sind von den im Gemeinderat vertretenen Parteien aus dem Kreis der nach § 14 in den Gemeinderat wählbaren Personen namhaft zu machen. Sie werden vom Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde bestellt.

(5) Sind Gemeinderatsparteien mit der Einbringung ihrer Anträge säumig und wird dadurch die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl von drei Beisitzern nicht erreicht, so hat die Hauptwahlbehörde die nötigen Beisitzer und Ersatzmänner nach eigenem Ermessen aus dem Kreis der nach § 14 in den Gemeinderat wählbaren Personen zu berufen.

(6) Nicht in der Hauptwahlbehörde vertretene Wählergruppen sind berechtigt, in die Gemeindevahlbehörde und in die Hauptwahlbehörde höchstens zwei Personen, die nach § 14 in den Gemeinderat wählbar sind, als Vertrauenspersonen zu entsenden. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbe-

hörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Anträge auf Berufung von Vertrauenspersonen sind spätestens am Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses beim Bürgermeister einzubringen.

(7) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden einschließlich der Ersatzmänner und Vertrauenspersonen sind vom Stadtmagistrat öffentlich kundzumachen.“

6. Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:

„(1) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein Ehrenamt. Personen, die nach § 14 in den Gemeinderat wählbar sind, sind verpflichtet, die Bestellung zum Mitglied einer Wahlbehörde anzunehmen.“

7. Im Abs. 1 des § 11 wird die Wortfolge „das 18. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „das 16. Lebensjahr“ ersetzt.

8. Im § 14 wird im ersten Satz die Wortfolge „das 19. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „das 18. Lebensjahr“ ersetzt.

9. Die Abs. 1 und 2 des § 15 haben zu lauten:

„(1) In der Stadtgemeinde ist eine Gemeindevahlerevidenz für Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu führen (Gemeindevahlerevidenz für sonstige Unionsbürger). Für die Anlegung der Gemeindevahlerevidenz für sonstige Unionsbürger gilt § 1 Abs. 2 zweiter Satz, 3 und 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/2007, sinngemäß.

(2) In die Gemeindevahlerevidenz für sonstige Unionsbürger sind alle Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind, von Amts wegen einzutragen.“

10. Der Abs. 1 des § 24a hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde nach § 6 Abs. 4 lit. a haben Wahlberechtigte, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen am Wahltag nicht möglich ist, ihre Stimme im zuständigen Wahllokal abzugeben, sofern sie nicht nach § 25 die Ausstellung einer Wahlkarte zur Ausübung des Wahlrechtes im Weg der Briefwahl beantragen.“

11. Nach § 24a wird folgende Bestimmung als § 25 eingefügt:

„§ 25

(1) Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme im zuständigen Wahllokal abzugeben, können, sofern sie nicht nach

§ 24a Abs. 1 die Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde nach § 6 Abs. 4 lit. a beantragt haben, die Ausstellung einer Wahlkarte zur Ausübung des Wahlrechtes im Weg der Briefwahl beantragen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder am fünften Tag vor dem Wahltag mündlich bei der Stadtgemeinde zu stellen. Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Wahlkarte ist nach dem Muster der Anlage 1 als Briefumschlag herzustellen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(4) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Antragsteller neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein Umschlag auszufolgen. Der amtliche Stimmzettel und der Umschlag sind in die Wahlkarte zu legen, die sodann unverschlossen dem Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu übersenden bzw. zu übergeben ist. Der Antragsteller hat die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten, amtliche Stimmzettel oder Umschläge darf kein Ersatz ausgefolgt werden.

(5) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben, so ist der Antragsteller hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der Stadtgemeinde eine E-Mail-Adresse des Antragstellers bekannt ist.

(6) Die Stadtgemeinde hat die Namen der Wahlberechtigten, die vom Wahlrecht im Weg der Briefwahl Gebrauch machen wollen, mit der Zahl des Wahlsprengels und des Wählerverzeichnisses in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen und im Wählerverzeichnis beim betreffenden Wahlberechtigten in der Spalte ‚Anmerkung‘ das Wort ‚Briefwahl‘ einzutragen. Das Ver-

zeichnis ist gleichzeitig mit den bei der Stadtgemeinde eingelangten Wahlkarten der Briefwähler der (den) für die Erfassung der Briefwähler eingerichteten Sonderwahlbehörde(n) zu übergeben.

(7) Wahlberechtigte, die in einem Verzeichnis nach Abs. 6 eingetragen sind, dürfen ihr Wahlrecht nur im Weg der Briefwahl oder unter Vorlage der Wahlkarte vor der Sprengelwahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, ausüben.“

12. Der Abs. 6 des § 26 hat zu lauten:

„(6) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Dem Wahlvorschlag sind die nach dem Muster der Anlage 2 ausgefüllten Unterstützungserklärungen (Abs. 7) anzuschließen.“

13. Die §§ 28 und 29 haben zu lauten:

„§ 28

Wahlvorschläge können miteinander verbunden (gekoppelt) werden. Die Koppelung ist durch die Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppen spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr schriftlich der Hauptwahlbehörde zu erklären. Die Koppelungen sind von der Hauptwahlbehörde unverzüglich öffentlich kundzumachen.

§ 29

(1) Wenn ein Wahlwerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder wegen mangelnder Wählbarkeit gestrichen wird, kann die Wählergruppe ihren Wahlvorschlag durch Nennung eines anderen Wahlwerbers ergänzen. Der Ergänzungsvorschlag bedarf nur der Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten. Er muss jedoch spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr bei der Hauptwahlbehörde einlangen. Der Verzicht eines Wahlwerbers muss schriftlich erklärt werden.

(2) Die Wählergruppen können ihre Wahlvorschläge spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr durch schriftliche Erklärung zurückziehen. Die Zurückziehung bedarf der Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten. Ein Wahlvorschlag gilt auch als zurückgezogen, wenn sämtliche darin enthaltene Wahlwerber verzichtet haben.

(3) Die Wahlwerberlisten sind nach ihrer Vorlage oder, wenn sie der Hauptwahlbehörde zu einer Amtshandlung Anlass gegeben haben, sogleich nach deren Abschluss, spätestens am neunten Tag vor dem Wahltag, öffentlich kundzumachen.“

14. Im Abs. 3 des § 30 wird im ersten Satz die Wortfolge „am 14. Tag“ durch die Wortfolge „am 16. Tag“ und im zweiten Satz das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

15. Im Abs. 4 des § 30 wird im zweiten Satz das Wort „zehnten“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.

16. Im Abs. 1 des § 31 wird im ersten Satz das Wort „neunten“ durch das Wort „elften“ ersetzt.

17. Der Abs. 1 des § 35 hat zu lauten:

„(1) Die Stimmabgabe findet vor den Sprengelwahlbehörden und vor der (den) Sonderwahlbehörde(n) nach § 6 Abs. 4 lit. a statt.“

18. Im Abs. 2 des § 35 hat der erste Satz zu lauten:

„Zu jeder Sprengelwahlbehörde können die Wählergruppen, deren Wahlvorschläge von der Hauptwahlbehörde zugelassen wurden, höchstens je zwei Personen, die nach § 14 in den Gemeinderat wählbar sind, als Wahlzeugen entsenden; die Wahlzeugen sind der Hauptwahlbehörde spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr namhaft zu machen.“

19. § 40 hat zu lauten:

„§ 40

(1) Zur Stimmabgabe tritt der einzelne Wähler vor die Wahlbehörde, nennt seinen Familien- und Vornamen und seine Adresse und legt, sofern er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dergleichen) vor, aus dem seine Identität, im Fall des Wahlkartenwählers (Abs. 7) die Übereinstimmung mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person, ersichtlich ist.

(2) Ist der Wähler den Mitgliedern der Wahlbehörde persönlich bekannt oder hat er sich entsprechend ausgewiesen, so erhält er vom Wahlleiter einen leeren, undurchsichtigen Umschlag und einen amtlichen Stimmzettel.

(3) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, den Stimmzettel auszufüllen und diesen in den Umschlag zu legen; dann tritt er aus der Zelle und übergibt den Umschlag geschlossen dem Wahlleiter, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt.

(4) Ist dem Wähler beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt er die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und dem Wähler ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißeln unbrauchbar zu machen und zur Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen.

(5) Wähler, die durch ein körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel auszufüllen und in den Umschlag zu legen, dürfen sich der Mithilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen.

Von diesem Fall abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(6) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer der Wahlbehörde unter fortlaufender Zahl und mit Beisetzung der Zahl des Wählerverzeichnisses in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses beigesetzt.

(7) Ein Wähler, bei dem im Wählerverzeichnis die Anmerkung ‚Briefwahl‘ aufscheint, darf zur Wahl nur zugelassen werden, wenn er die ihm ausgefolgte Wahlkarte vorlegt. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen, mit einer laufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift beizuschließen. Sodann hat der Wahlleiter der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel und den Umschlag zu entnehmen und dem Wähler auszufolgen. Hat der Wähler den amtlichen Stimmzettel oder den Umschlag nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm ein amtlicher Stimmzettel bzw. ein Umschlag auszufolgen und dieser Vorgang im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Im übrigen sind die Abs. 1 bis 6 anzuwenden.“

20. Im Abs. 1 des § 40a wird im ersten Satz nach dem Wort „Sonderwahlbehörde“ das Zitat „nach § 6 Abs. 4 lit. a“ eingefügt.

21. Im Abs. 3 des § 40a wird im ersten Satz das Zitat „§ 6 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 6a Abs. 1“ ersetzt.

22. Nach § 40a werden folgende Bestimmungen als §§ 40b bis 40e eingefügt:

„§ 40b

(1) Das Wahlrecht kann von Wählern, denen Wahlkarten ausgestellt wurden, auch durch Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die Stadtgemeinde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Wähler der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel und den Umschlag zu entnehmen, den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in den Umschlag und diesen in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg an die Stadtgemeinde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers und der Ort und der

Zeitpunkt des Zurücklegens des Umschlages in die Wahlkarte hervorzugehen.

(3) Die Stadtgemeinde hat auf der bei ihr eingelangten Wahlkarte den Tag des Einlangens festzuhalten (Eingangsstempel), bei den Namen der Wähler, deren Wahlkarten eingelangt sind, im besonderen Verzeichnis (§ 25 Abs. 6) das Einlangen der Wahlkarte durch Abhaken und dergleichen zu vermerken und die Wahlkarten bis zur Übergabe an die Sonderwahlbehörde(n) nach § 6 Abs. 4 lit. b amtlich unter Verschluss zu verwahren.

§ 40c

(1) Am Wahltag oder, wenn die Hauptwahlbehörde dies wegen der großen Anzahl an Wahlkarten beschließt, bereits am Tag vor dem Wahltag, sind das besondere Verzeichnis (§ 25 Abs. 6) und die Wahlkarten dem Wahlleiter der Sonderwahlbehörde (den Wahlleitern der Sonderwahlbehörden) nach § 6 Abs. 4 lit. b zu übergeben.

(2) Die zuständige Sonderwahlbehörde nach Abs. 1 hat das rechtzeitige Einlangen der Wahlkarten im Postweg, die Unversehrtheit des Verschlusses der Wahlkarten und die eidesstattlichen Erklärungen auf den Wahlkarten zu prüfen.

(3) Wahlkarten dürfen in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen werden, wenn

- a) die Wahlkarte nicht im Postweg an die Stadtgemeinde übermittelt wurde,
- b) die Wahlkarte nicht verschlossen ist,
- c) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
- d) die Wahlkarte keinen Umschlag enthält,
- e) die Wahlkarte nicht spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bei der Stadtgemeinde eingelangt ist.

(4) Die zuständige Sonderwahlbehörde nach Abs. 1 hat nicht in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehende Wahlkarten mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Auf den verspätet eingelangten Wahlkarten sind Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die Gründe für die Nichteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Die zuständige Sonderwahlbehörde nach Abs. 1 hat die in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehenden Wahlkarten sodann zu öffnen, die darin enthaltenen Umschläge zu entnehmen und ungeöffnet in ein Behältnis zu legen. Der Name des Wählers, dessen Umschlag in das Behältnis gelegt wird, ist von einem Beisitzer der Sonderwahlbehörde unter fortlaufender Zahl und mit Beisetzung der auf der Wahlkarte auf-

scheinenden Zahl des Wählerverzeichnisses in ein Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die Wahlkarten sind mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und dem Wahlakt beizufügen.

§ 40d

(1) Eine Sonderwahlbehörde nach § 6 Abs. 4 lit. b, die nur die Briefwähler zu erfassen hat, hat das Behältnis, in dem sich die ungeöffneten Umschläge befinden, zu verschließen und unter sicherem Verschluss zu verwahren. Der Leiter der Sonderwahlbehörde hat sich nach der Beendigung ihrer Tätigkeit oder, wenn die Erfassung bereits am Tag vor dem Wahltag erfolgt, rechtzeitig vor dem Ende der Wahlzeit am Wahltag, zu der (den) nach § 6a Abs. 3 bestimmten Sprengelwahlbehörde(n) zu begeben und dieser (diesen jeweils) das verschlossene Behältnis unter Angabe der Anzahl der darin enthaltenen Umschläge zu übergeben. Die Sprengelwahlbehörde hat die Unversehrtheit des Verschlusses des Behältnisses zu prüfen, das Behältnis zu öffnen, die Umschläge zu entnehmen und diese ungeöffnet in die allgemeine Wahlurne zu legen. Dieser Vorgang ist unter Gegenzeichnung durch den Leiter der Sonderwahlbehörde in der Niederschrift festzuhalten. Im Abstimmungsverzeichnis der Sprengelwahlbehörde ist die Anzahl der vom Wahlleiter der Sonderwahlbehörde übergebenen Umschläge, die im verschlossenen Behältnis enthalten waren, festzuhalten.

(2) Eine Sonderwahlbehörde (Sonderwahlbehörden), die die Briefwähler zu erfassen und auch die von diesen übermittelten Umschläge auszuwerten hat (haben), hat (haben) am Wahltag nach den Bestimmungen des 7. Abschnittes weiter vorzugehen.

§ 40e

Hat die Hauptwahlbehörde zur möglichst gleichmäßigen Auslastung der Sprengelwahlbehörden beschlossen, dass mehrere Sprengelwahlbehörden die von den Briefwählern übermittelten Umschläge in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehen haben, so ist erforderlichenfalls das besondere Verzeichnis (§ 25 Abs. 6) entsprechend zu vervielfältigen bzw. sind entsprechend viele zu verschließende Behältnisse zu verwenden.“

23. Im Abs. 2 des § 41 wird im ersten Satz die Wortfolge „aus dem Muster Anlage 2“ durch die Wortfolge „aus dem Muster der Anlage 3“ ersetzt.

24. Der Abs. 4 des § 41 hat zu lauten:

„(4) Die amtlichen Stimmzettel und die Umschläge sind durch die Hauptwahlbehörde den Sprengelwahlbehörden und der (den) Sonderwahlbehörde(n) nach § 6 Abs. 4 lit. a entsprechend der endgültigen Zahl der Wahl-

berechtigten im Bereich der jeweiligen Sprengelwahlbehörde bzw. Sonderwahlbehörde mit einer Reserve von 10 v. H. zu übergeben. Eine weitere Reserve von 5 v. H. der endgültigen Gesamtzahl der Wahlberechtigten ist für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Sprengelwahlbehörden bzw. der Sonderwahlbehörde(n) nach § 6 Abs. 4 lit. a am Wahltag bei der Hauptwahlbehörde bereitzuhalten. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hierbei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.“

25. Der Abs. 1 des § 46 hat zu lauten:

„(1) Die Wahlbehörde hat die Umschläge zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen und festzustellen, welcher der wahlwerbenden Gruppen die Stimme zugefallen ist. Sodann sind die Stimmzettel nach Wählergruppen zu ordnen, wobei für jede Wählergruppe die Stimmzettel ohne Reihungsvermerk und die Stimmzettel mit Reihungsvermerk getrennt zu verwahren sind.“

26. Im Abs. 5 des § 48 werden die bisherigen lit. c und d durch folgende neue lit. c, d und e ersetzt:

„c) die Empfangsbestätigung über die Zahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;

d) die in gesonderten Umschlägen verpackten und mit entsprechenden Aufschriften versehenen ungültigen, gültigen und nicht ausgefolgten amtlichen Stimmzettel. Die gültigen Stimmzettel sind, gesondert nach Wahlvorschlägen sowie nach Stimmzetteln ohne und mit Reihungsvermerk, in entsprechend beschrifteten Umschlägen zu verschließen und zu versiegeln;

e) die Wahlkarten.“

27. Im § 48 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Sonderwahlbehörde(n) nach § 6 Abs. 4 lit. b hat (haben) ihren Wahlakt (ihre Wahlakten) unverzüglich dem Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde verschlossen zu übersenden. Der Niederschrift sind anzuschließen:

a) das besondere Verzeichnis (§ 25 Abs. 6);

b) das Abstimmungsverzeichnis,

c) die Wahlkarten getrennt nach nicht einbezogenen und einbezogenen Wahlkarten.“

28. Vor der bisherigen Anlage 1 wird folgende neue Anlage 1 eingefügt:

Anlage 1 (Vorderseite)

Hinweis für Briefwähler: Nach der Stimmabgabe übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung bitte ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig an die umseitig angeführte Hauptwahlbehörde, dass sie spätestens am dort einlangt.

Gemeinderatswahl 20XX**Wahlkarte**Von der **Gemeinde** auszufüllen:

Daten des Wählers

| | | | |
|-----------------------|--|--|---|
| Gemeinde | | Wahlsprengel | Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis |
| Familien- und Vorname | | Geburtsjahr | Straße/Gasse/Platz/Hausnummer |
| Ort, Datum | Unterschrift des Bürgermeisters/ für den Bürgermeister: |  | Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten, Wahlkuverts oder Stimmzettel darf in keinem Fall ein Ersatz ausgefolgt werden. |

Von der **Wahlbehörde** im Fall der Stimmabgabe vor dieser am Wahltag auszufüllen:

Laufende Nummer:

Vom **Wähler** im Fall der Briefwahl auszufüllen:

| | | | | | | | | | |
|--|---------------|--|--|---|---|---|---|---|---|
| Eidesstattliche Erklärung | | | | | | | | | |
| Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe. | | | | | | | | | |
| Ort der Stimmabgabe: | Unterschrift: | | | | | | | | |
| Staat (im Fall der Stimmabgabe im Ausland): | | | | | | | | | |
| Datum (Tag, Monat, Jahr): | | | | | | | | | |
| <table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="width: 20px;"> </td> <td style="width: 20px;"> </td> <td style="width: 20px;"> </td> <td style="width: 20px;"> </td> <td style="width: 20px;">2</td> <td style="width: 20px;">0</td> <td style="width: 20px;">X</td> <td style="width: 20px;">X</td> </tr> </table> | | | | | | 2 | 0 | X | X |
| | | | | 2 | 0 | X | X | | |
| Uhrzeit (bitte lokale Zeit angeben, falls Sie sich in einer anderen Zeitzone als der in Österreich geltenden befinden): | | | | | | | | | |
| <table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="width: 20px;"> </td> </tr> </table> | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Gemeinderatswahl 20XX auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl, vom Inland oder Ausland aus, frühestens sofort nach dem Erhalt der Wahlkarte, spätestens jedoch so rechtzeitig, dass die Wahlkarte am Freitag vor dem Wahltag bei der Gemeinde einlangen kann:

- Füllen Sie bitte den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende Wahlkuvert.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung vollständig und einschließlich Ihrer eigenhändigen Unterschrift ab.
- Werfen Sie die Wahlkarte so bald wie möglich in einen Briefkasten oder geben Sie sie auf einem Postamt auf.

2. Vor Ihrer Wahlbehörde am Wahltag:

- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor Ihrer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem Wahlleiter; er wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie dem Wahlleiter einen amtlichen Lichtbildausweis vor.

Anlage 1 (Rückseite)

Priority
Airmail

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required
Nicht frei machen

Reply Paid
Antwortsendung
Austria / Österreich

WAHLKARTE

Hauptwahlbehörde XXXXX

AUSTRIA

29. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 erhalten die Bezeichnungen „Anlage 2“ und „Anlage 3“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 503.
Druck: Eigendruck